# 216/09

## Sitzungsvorlage

Datum: 26.08, 2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	ТОР	
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.09.2009		
2.					
3.					
4					

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Fußgängerzone Graben- und Englerthstraße

#### Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Graben- und Englerthstraße entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben. Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 26.07.2007.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften		
☑ gesehen □ vorgeprüft	1.V. y.,	hjoure	
1	2	3	4
zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	Zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
abgelehnt	abgelehnt abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt
zurückgestellt zurückgestellt	zurückgestellt	zurückgestellt	zurückgestellt zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ja	∏ja	∏ja	│
□ nein	nein	☐ nein	nein .
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	Enthaltung

#### Sachverhalt:

Die Fußgängerzone der Innenstadt wurde im Zuge von durchzuführenden Kanalbaumaßnahmen insgesamt umgestaltet und damit erneuert und verbessert.

Zunächst wurden die "Grabenstraße" –von Marienstraße bis Indebrücke-, und die "Englerthstraße" – von Neustraße bis zur Stichstraße Kochsgasse- fertig gestellt.

Diese wurden 1974 zur Fußgängerzone umgestaltet. Der Ausbau erfolgte damals mit 7 cm dicken Betonplatten von 40 cm x 40 cm in Mörtel auf einer 20 cm dicken Betontragschicht sowie einer Frostschutzschicht. Die über 30 Jahre alten Verkehrsflächen befanden sich in einem äußerst schadhaften Zustand. Sowohl durch den erheblichen Lieferverkehr als auch durch Aufbrucharbeiten der diversen Versorgungsträger hat sich der Zustand im Laufe der Jahre erheblich verschlechtert. Die laufende Unterhaltung erfolgte in der letzten Zeit nur noch durch Asphaltierung der beschädigten und entfernten Platten. Dadurch wurde die Verkehrssicherungspflicht lediglich noch notdürftig erfüllt.

Bei der jetzt durchgeführten Umgestaltung beider Straßen wurde, obwohl auch weiterhin niveaugleich gestaltet, das Bild des traditionell gegliederten Straßenraumes wieder aufgegriffen.

Der Bereich vor den Geschäften wurde mit Betonsteinplatten gestaltet und durch Natursteinstreifen gegliedert. Leicht profilierte mehrzeilige Rinnen aus Naturstein bilden den Übergang zu der mittigen Lauf- und Fahrzone mit anthrazitfarbener Asphaltdecke. Die Breite der Lauf- und Fahrzone beträgt 4,00 m bis 4,30 m incl. Rinnen. Weiterhin sind in der Grabenstraße Baumscheiben angeordnet worden die mit hochkronigen Bäumen bepflanzt wurden.

Der Gesamtaufbau der mittigen Lauf- und Fahrzone beträgt 55 cm (37 cm Frostschutzschicht, 14 cm Asphalttragschicht, 4 cm Asphaltdeckschicht). Der Oberbau der mit Betonsteinplatten befestigten Seitenbereiche hat eine Gesamtaufbaustärke von 62 cm (32 cm Frostschutzschicht, 12 cm Drainasphalt, 4 cm Bettungsschicht und 14 cm Betonsteinplatten). Der ebenfalls 62 cm starke Aufbau der Natursteinpflasterflächen besteht aus 32 cm Frostschutzschicht, 18 cm Drainasphalt, 4 cm Bettungsschicht und 8 cm Natursteinkleinpflaster.

Der Fahr-Verkehr bleibt auch weiterhin auf die Ladezeiten beschränkt.

Die Beleuchtung entsprach nicht mehr den DIN-Vorschriften und bestand vorher in der Grabenstraße aus 11 Stück Vulkan-Wabenleuchten, 4 m Lichtpunkthöhe, bestückt mit je 3 x 125 Watt HQL-Leuchten. Nunmehr wurden 12 Stück Leuchten, Modell Eschweiler zweifach, 4,50 m Lichtpunkthöhe, bestückt mit je 2 Philips-Scheinwerfern SNF 210 A/62 Halogenmetalldampflampen 70 Watt errichtet. In der Englerthstraße wurden die vorhandenen 8 Stück Bega-Leuchten, 4,50 m Lichtpunkthöhe, bestückt mit 3 x 125 Watt HQL-Leuchten durch 8 Stück Leuchten, Modell Eschweiler zweifach, 4,50 m Lichtpunkthöhe, bestückt mit je 2 Philips-Scheinwerfern SNF 210 A/62 Halogenmetalldampflampen 70 Watt ersetzt.

Ebenfalls wurde die Straßenentwässerung erneuert und im Zuge der Umgestaltung den neuen Verhältnissen angepasst.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 der vorgenannten städt. KAG-Satzung für die hier zur Erneuerung anstehenden Fußgängergeschäftsstraßen (einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung und einer anrechenbaren Breite von 9,00 m) 60 v.H..

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
1. Grabenstraße	607.127,70€	60 %	364.276,62€
2. Englerthstraße	388.881,12€	60 %	233.328,67 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

### Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht. Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2009 erfolgen.